

Beschluss Nr. 04/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 17. April 2024

I. Feststellung von Unterversorgung gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V in der Arztgruppe der HNO-Ärzte des allgemeinen fachärztlichen Versorgungsbereichs im Bezirk der KV Thüringen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von Unterversorgung sowie von in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, im Bezirk der KV Thüringen im allgemeinen fachärztlichen Versorgungsbereich im

Planungsbereich Sonneberg

für die Arztgruppe der HNO-Ärzte

Unterversorgung fest.

II. Gewährung von Sicherstellungszuschlägen als Maßnahme bei Unterversorgung in der Arztgruppe der HNO-Ärzte des allgemeinen fachärztlichen Versorgungsbereichs im Bezirk der KV Thüringen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zur Beseitigung von Unterversorgung in der Arztgruppe der HNO-Ärzte des allgemeinen fachärztlichen Versorgungsbereichs in dem unter I. genannten Planungsbereich die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß §§ 1 bis 5 der Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 4 SGB V und zur Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020. Die Sicherstellungszuschläge werden gewährt ab dem Quartal, das auf die Feststellung der Unterversorgung durch den Landesausschuss unmittelbar folgt bis einschließlich dem Quartal, in welchem die Feststellung des Endes der Unterversorgung durch den Landesausschuss erfolgt.

III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei Unterversorgung in der Arztgruppe der HNO-Ärzte des allgemeinen fachärztlichen Versorgungsbereichs im Bezirk der KV Thüringen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zur Beseitigung von Unterversorgung in der Arztgruppe der HNO-Ärzte des allgemeinen fachärztlichen Versorgungsbereichs folgende weitere Fördermaßnahmen gemäß §§ 6 und 7 der Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 4 SGB V und zur Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020:

Arztgruppe HNO-Ärzte

im Planungsbereich Sonneberg

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

sowie für alle aufgeführten Planungsbereiche die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabebalter von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)

* Die Modalitäten der Gewährung teilt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit.